

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Datum: 27. August 2023

bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Az:

109-00000-2023/001-017

Per E-Mail an:

fragdenstaat.de

Landesstrategien [#284978]

Ihr Antrag nach IFG M-V u.a. vom 28. Juli 2023 (per E-Mail und Fax)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

für Ihren Antrag auf Informationsgewährung danke ich Ihnen. Dieser wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet und wird wie folgt entschieden:

Ihrem Antrag vom 28. Juli 2023 kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gehalten, diesen abzulehnen.

Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrem Antrag begehren Sie Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Konkret bitten Sie um Übersendung einer "Übersicht sämtlicher Strategien, die die Landesregierung erarbeitet hat und die in Kraft sind".

1. Zum Antrag nach IFG M-V

Ihr zulässiger Antrag ist nach den Vorgaben des IFG M-V abzulehnen.

Nach Prüfung Ihres Anliegens liegen die begehrten Informationen in Form einer Gesamtübersicht im Geschäftsbereich der Staatskanzlei nicht vor

Zum Informationsanspruch nach dem IFG M-V gehören nicht die Beantwortung von Fragen oder die Erstellung von Dokumenten. Informationen im Sinne des IFG M-V (§ 2 Satz 1 Nr. 1) können ausschließlich bereits vorhandene, verkörperte Aufzeichnungen sein. Dies ist im Rahmen der von Ihnen erbetenen Übersicht gerade nicht der Fall. Eine solche ist in dieser Form nicht als Aufzeichnung in der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhanden, sondern

müsste erst aufwändig zusammengetragen und zu Papier gebracht werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

2. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss.

Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich ersichtlich nicht um Umweltinformationen. Unabhängig davon liegen die von Ihnen erbetenen Unterlagen, wie bereits zuvor ausgeführt, nicht vor. Ihr diesbezüglicher Antrag ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

3. Zum Antrag nach VIG

Sie begehren die Zusendung der oben genannten Informationen ferner nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Unabhängig davon liegen die von Ihnen erbetenen Unterlagen, wie bereits zuvor ausgeführt, nicht vor. Ihr diesbezüglicher Antrag ist daher ebenfalls abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

